Förderkreis
der Maximilian-Kolbe-Schulen e.V.

Satzung

des Förderkreises der Maximilian-Kolbe-Schulen
in Wiebelskirchen e.V.

Förderkreis der Maximilian-Kolbe-Schulen e.V.
Prälat-Schütz-Straße 15 • 66540 Neunkirchen
Telefon: 06821/95040 • Fax: 06821/950444 • E-Mail: info@foerderkreis-mks.de
Grund- und Gemeinschaftsschule in Trägerschaft des Bistums Trier

Förderkreis
der Maximilian-Kolbe-Schulen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Maximilian-Kolbe-Schulen in Wiebelskirchen e.V.“ und hat seinen Sitz in Neunkirchen – Wiebelskirchen. Er ist beim Vereinsregister unter der Nummer VR 432 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte § 52 ff Abgabenordnung“.

2. Er hat das Ziel die Maximilian-Kolbe-Schulen in Wiebelskirchen zu fördern. Eine Einmischung in innerschulische Angelegenheiten steht dem Verein nicht zu.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

   a) gesetzliche Vertreter/in der Schüler/innen an diesen Schulen,
   b) sonstige volljährige Personen, die das Erziehungsziel und Bildungsziel der Schule bejahen,
   c) juristische Personen, die das Erziehungs- und Bildungsziel der Schule bejahen.

2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt: Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

   a) durch den Tod,
   b) durch Austritt aus dem Verein,
   c) durch Ausschluss.

4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt ausschließlich durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand spätestens bis zum 31. Juli des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Einnahmen

Über Höhe und Fälligkeit von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins. Überdies finanziert sich der Verein durch Spenden und weitere Zuwendungen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   a) dem/der 1. Vorsitzenden,
   b) dem/der 2. Vorsitzenden,
   c) drei Beisitzern/innen,
   d) dem/der 1. Kassierer/in,
   e) dem/der 2. Kassierer/in,
   f) dem/der Schriftführer/in.

Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an, sofern sie nicht unter a) bis f) gewählt sind:

   g) die Leitungen der Maximilian-Kolbe-Schulen in Wiebelskirchen,
   h) die Schulelternsprecher/innen der Maximilian-Kolbe-Schulen in Wiebelskirchen,
   i) ein/e Vertreter/in des Schulträgers.

Die unter a) bis f) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Eine der unter d) und e) genannten Funktionen sollte von einem Mitglied des Lehrerkollegiums der Maximilian-Kolbe-Schulen wahrgenommen werden. Beide Personen vertreten sich gegenseitig und nehmen in Abwesenheit des/der jeweils Anderen die ihnen kraft Amtes übertragenen Geschäfte wahr.

Die unter g) bis i) aufgeführten Personen können sich bei Vorstandssitzungen vertreten las- sen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Jeder/jede von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen einberufen.
   Der Vorstand muss einberufen werden, wenn das von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird mit dem Hinweis hierauf erneut zu einer Vorstandssitzung eingeladen. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den/die 1. Vorsitzende/ n, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage der Schule/des Förderkreises, in den Printmedien Saarbrücker Zeitung und Wochenspiegel, per E-Mail bzw. schriftlich per Post mit einer Frist von 10 Tagen, wobei in den Printmedien auf die Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Homepage der Schule/des Förderkreises hingewiesen wird.
2. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies gem. § 7 Abs. 4 der Satzung beschlossen hat oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Versammlung unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach der Satzung zustehenden Fragen, insbesondere:

   a) Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit nicht kraft Amtes besteht,

   b) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben. Sie werden für 2 Jahre gewählt,

   c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die Berichte der Kassierer/innen und der Kassenprüfern/innen,

   d) Entlastung des Vorstandes,

   e) Satzungsänderungen (mit Ausnahme § 8 Nr. 7).

   Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in unterzeichnen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an- wesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit dem Hinweis darauf erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Unabhängig von der Zahl der Teilnehmer/innen besteht dann Beschlussfähigkeit mit Ausnahme von § 9.

5. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass sich alle anwesenden Mitglieder mit der offenen Stimmabgabe einverstanden erklären.

6. Die Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen. Von dieser Regelung sind der/die Schulelternsprecher/innen, die Schulleitungen und der/die Vertreter/in des Schulträgers ausgenommen (§ 7 Nr. 1).

7. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Förderkreis
der Maximilian-Kolbe-Schulen e.V.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung durch drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit dem Hinweis darauf erneut einzuberufen, in der die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt dem Schulträger anheim, der es ausschließlich im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden hat.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2019

Damit verliert die Satzung in ihrer Fassung vom 08.11.1996 ihre Gültigkeit.

Wiebelskirchen, 28.11.2019

Förderkreis der Maximilian-Kolbe-Schulen e.V.
Prälat-Schütz-Straße 15 • 66540 Neunkirchen
Telefon: 06821/95040 • Fax: 06821/950444 • E-Mail: info@foerderkreis-mks.de
Grund- und Gemeinschaftsschule in Trägerschaft des Bistums Trier